

# RS UVS Kärnten 1992/10/01 KUVS- 176/1/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1992

## Rechtssatz

Bezieht ein 15jähriger ein Taschengeld von S 200,- monatlich und verwirklicht die Verwaltungsübertretung nach§ 14 Abs 1 WaffG durch herumschießen im Garten mit einem Luftdruckgewehr, weiter kein Erschwerungsgrund vorliegt und das Verschulden des Beschuldigten nicht als geringfügig angesehen werden kann, ist eine Geldstrafe von S 800,- angemessen. Dies auch deshalb, weil die genannte Verwaltungsübertretung eine schwerwiegende Verletzung berechtigter Interessen anderer Personen darstellt, zumal bei einem Treffen durch das Projektil Personen wahrscheinlich erheblich verletzt worden wären.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)